

# Ungleichbehandlung

Sofern dies möglich ist, gibt der deutsche Staat alle **vor 1945** und **nach 1949** in der SBZ und DDR enteigneten Vermögen zurück. Für die Zeit **1945 – 1949** gibt er nur die mobilen Vermögen zurück; so hat es der Gesetzgeber mit seinem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz bestimmt. Die Immobilien behält der Staat und veräußert sie zu seinen Gunsten. Die Betroffenen erhalten nur einen geringen Betrag unter 5 % des Verkehrswertes.

Enteignungen nach 1949	
Rückgabe von Gebäuden, Land, Möbeln, Kunstgegenständen u.s.w.	
Enteignungen Rückgabe von Möbeln und Kunstgegenständen	1945 – 1949 Keine Rückgabe von Gebäuden und Land
Enteignungen vor 1945	
Rückgabe von Gebäuden, Land, Kunstgegenständen u.s.w. oder volle Entschädigung	

## Das Beispiel

Für die zwischen 1945 und 1949 enteigneten Kunstgegenstände zahlt der Staat der Familie des ehemaligen sächsischen Königshauses Wettin 48 Millionen DM. Hätte es sich bei dem Vermögen um Immobilien gehandelt, so bekämen die Wettiner nur einen Bruchteil dieser Summe. Bei einem angenommenen Verkehrswert von 48 Millionen DM für z.B. Ländereien, beträgt die Ausgleichssumme rd. 1,15 Millionen DM. Dies sind 2,4 % des Betrages, den sie für ihre Kunstgegenstände erhalten.

## Das Ergebnis

Für das in der Zeit 1945 – 1949 enteignete Vermögen, erhalten die Enteigneten:

Bei einem Verkehrswert von	für Kunstgegenstände durch Rückgabe	für Immobilien Ausgleich abz. LAG
500.000 DM	500.000 DM	20.000 DM
1.000.000 DM	1.000.000 DM	45.000 DM
2.000.000 DM	2.000.000 DM	75.000 DM